

wenn nicht zugleich Etwas dabei stände, was jedes richterliche Ermessen ausschloße. Bezweckt die geehrte Deputation, durch die vorgeschlagene Bestimmung den Härten zu begnügen, welche für den Schuldner und Gläubiger daraus entstehen können, wenn auch der mindeste Stillstand im Processe dem Gläubiger das Recht entziehen kann, so würde auf der andern Seite diese Bestimmung auch wieder sehr gemißbraucht werden können, denn es würde hiernach, vorzüglich wenn gesagt ist, daß für eine solche Unterbrechung nur das könne angesehen werden, wenn der Gläubiger länger als sechs Monate den Proceß habe liegen lassen, ein Gläubiger, der es darauf abgesehen hätte, die Zinsen sich auf einen längern Zeitraum zu verschaffen, nach jeder einzelnen Proceßhandlung wieder sechs Monate weniger einige Tage den Proceß liegen lassen könne, ohne sich Etwas zu vergeben. Ohne die Bestimmung, welche jetzt vorgeschlagen ist, würde, wie ich kaum bezweifle, der erkennende Richter diesen Gläubiger mit seinen rückständigen Zinsen nicht von angestellter Klage an auf drei Jahre zurück im Concurse prioritätslich lociren. Es ist das von mir angeführt worden, weil ich glaube, darauf hinweisen zu können, daß die vorgeschlagene Bestimmung ihren Zweck nicht verfehlen könnte, und daß es besser sei, es dem richterlichen Ermessen, wie zeither, zu überlassen, im einzelnen Falle zu beurtheilen, ob man sagen könne, der Gläubiger habe den Proceß ohne Unterbrechung fortgestellt oder nicht. Es ist noch zu erwähnen, daß das Mandat vom 4. Juni 1829 wegen Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken eine ganz gleiche Bestimmung enthält. Nämlich daselbst heißt es, daß eine stillschweigende Hypothek nach der im Gesetze bestimmten Erlösungsfrist nur dann noch beachtet werden soll, wenn vorher entweder der Concurse ausgebrochen ist oder der Gläubiger gegen den Schuldner Klage erhoben und den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Deputation beabsichtigte vorzüglich, der großen Willkürlichkeit zu begegnen, die bisher wegen der Location rückständiger Zinsen im Concurse geherrscht hat. Die bisherigen gesetzlichen Vorschriften bestimmen hierüber ganz im Allgemeinen, daß die Zinsen auf drei Jahre von angestellter Klage an zurückgerechnet mit dem Capital in einer Classe befriedigt werden sollen, und es fanden sehr verschiedene Auslegungen darüber statt, in welcher Maße die Fortstellung einer solchen Klage von Seiten des Gläubigers erforderlich sei, um dieses Vortheils nicht verlustig zu werden. Wenn nun gegenwärtig in das zu erlassende Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden soll, wodurch festgesetzt wird, daß zur Befriedigung der rückständigen Zinsen vermöge hypothekarischen Rechts die Fortstellung der Klage ohne Unterbrechung erforderlich sei, so schien es der Deputation angemessen, dem Richter zugleich eine nähere Bestimmung über die Auslegung dieser Worte zu geben, um nicht verschiedenartige Ansichten in den Erkenntnissen herbeizuführen. Es kann in einzelnen Fällen allerdings Mißbrauch von Seiten des Gläubigers durch eine solche Bestimmung veranlaßt werden; aber die gänzliche Unterlassung derselben kann auf der einen Seite eine sehr große Härte gegen den Schuldner durch Fortsetzung des Processes ohne die geringste

Nachsicht, auf der andern Seite eine Unbilligkeit gegen den Gläubiger bei einer unbedeutenden Verzögerung des Processes herbeiführen. Aus diesem Grunde hat die Deputation es für nothwendig gehalten, die gedachte Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Staatsminister v. Könnert: Ich möchte wiederholen, was ich schon bei einer andern Gelegenheit erwähnt habe. Es ist nach dem Mandate vom Jahre 1829 über das die stillschweigenden Hypotheken betreffende Recht gewissen Gläubigern ein persönliches Vorzugsrecht gegeben worden, nämlich der Ehefrau an dem Vermögen des Mannes, den Kindern an dem Vermögen ihrer Väter, dem landesherrlichen Fiscus und andern Instituten. Es ist auch noch der Zusatz aufgenommen worden: „Sedoch sind sie nach dem Ablaufe dieser Frist noch zu berücksichtigen, wenn binnen derselben einer von den §. 10 bestimmten Fällen eintritt, und wenn im zweiten dieser Fälle der Berechtigte den Proceß ebenfalls unausgesetzt fortgestellt hat.“ Es ist daher der gegenwärtige Vorschlag ebenfalls wieder ein solcher, der eine allgemeinere, nicht bloß das Hypothekenrecht tangirende Vorschrift alterirt.

Domherr D. Günther: Allerdings muß ich dem, was der Herr Staatsminister bemerkte, insofern bestimmen, als er behauptete, daß diese Bestimmung eigentlich einem Gesetze allgemeinen Inhalts angehören würde. Allein da wir kein allgemeines derartiges Gesetz haben, so bleibt Nichts übrig, als in einem speciellen Gesetze die nöthige Verfügung zu treffen. Nirgends findet sich darüber Etwas, was es heißen solle: Ein Proceß sei mit Unterbrechung oder ohne Unterbrechung fortgeführt worden, und wie lange Zeit zwischen den einzelnen Proceßhandlungen verstrichen sein müsse, damit man sagen könne, es habe eine Unterbrechung stattgefunden. Es ist das bisher lediglich dem Ermessen des erkennenden Richters überlassen gewesen. Aber was ist das für ein Ermessen, wo ohne einen leitenden, von dem Gesetze anerkannten Grundsatz jeder Richter anders ermisset, wo der eine dies, der andere jenes verlangt, wenn der Proceß für unterbrochen geachtet werden soll, wo also nothwendig in den Entscheidungen die größte Ungleichheit vorherrschen muß? — Das hat die Deputation veranlaßt, einen Versuch zu machen, das Unbestimmte näher zu bestimmen. Hätte die hohe Staatsregierung statt der von der Deputation vorgeschlagenen nähern Bezeichnung dessen, was Unterbrechung sein soll, eine andere Bestimmung vorgeschlagen, so würde sich darüber haben reden lassen; denn daß die Fassung unsers Zusatzes nicht noch einer Verbesserung fähig wäre, wird von mir keineswegs behauptet. Allein wenn gar keine Bestimmung gegeben werden soll, so muß ich doch den von dem Herrn Referenten ausgesprochenen Ansichten beitreten. Es ist besser, sie wird hier und in der von der Deputation vorgeschlagenen Maße gegeben, als wenn es an einer so nothwendigen Bestimmung ganz mangelt. Uebrigens wird das, was in dem Zusatz zu dieser Paragraphe ausgesprochen wird, wahrscheinlich analog auf andre ähnliche Fälle angewendet und so nach und nach das jus incertum in ein jus certum verwandelt werden.